

Stammlers Sozialphilosophie.

Von Dr. jur. Otto Mueller in Marburg.

I.

Politische Bestrebungen, dauernd und kräftig verfolgt, rufen nicht selten neue Rechtstheorien hervor. Was der Staatsmann zu erreichen sucht, stellt sich dem Philosophen als eine Forderung der Vernunft, als ein ethisches Postulat dar. So fand der Polizeistaat des achtzehnten Jahrhunderts seine philosophische Rechtfertigung durch Christian Wolf; so schrumpfte, als das Streben nach Freiheit mächtig wurde, der Inhalt des Rechts in Kants Rechtsphilosophie zusammen; so ist der Liberalismus in seinen Bemühungen um die Beteiligung des Volks an den Funktionen des Staats umschwebt worden von den romantischen Ideen der Volksseele und ihres Rechtsbewußtseins. Und wie die Gedankensysteme der Theorien ihren Ursprung in praktischen Tendenzen haben, so wirken sie wieder auf diese Tendenzen mit energischer Förderung zurück.

Unter den politischen Bewegungen der Gegenwart ist die der Sozialpolitik zweifellos die bedeutendste; gleichwohl ist an der Rechtstheorie sie bisher noch vorübergeglitten. Hier behauptet nach wie vor die historische Schule ihre Herrschaft. Die philosophischen Aphorismen, mit denen Savigny seiner Zeit die Befähigung zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts abtritt, haben in der deutschen Jurisprudenz so tiefe Wurzeln geschlagen, daß jene Dogmen, das Recht entquelle dem Rechtsbewußtsein des Volks, und nicht gemacht werde das Recht, sondern es wachse, noch bei der großen Reichstagsverhandlung über das Bürgerliche Gesetzbuch am 3. Februar 1896 von Nieberding, am 4. von Pland und am 5. von Sohm in völliger Einmütigkeit aufs neue verkündet worden sind.